

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.0 Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Agentur und sind Bestandteil jeden Auftrags.

Dies gilt auch für alle Folgeaufträge, selbst wenn nicht mehr ausdrücklich auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.

Hiervon abweichende Regelungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn die Agentur ihnen schriftlich zugestimmt hat.

2.0 Angebote/Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Agentur sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei der Agentur gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Agentur als angenommen, sofern die Agentur nicht – etwa durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

2.2 Generell sind im Angebot ein Korrekturgang (Layout) und ein Kundenbesuch enthalten. Alle weiteren Korrekturen sowie zeitliche Aufwendungen für Termine und Fahrten zum Auftraggeber werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wurde.

2.3 Nachträgliche Veränderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch die Wiederholungen von Vorarbeiten, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

2.4 Eine Kalkulationsspanne von 10 % auf die Endsumme und eine Verschiebung der Kosten innerhalb der Kalkulation behalten wir uns vor. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der Agentur schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die im Angebot enthaltenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

2.5 Transport- und Verpackungskosten sowie die Kosten für Porto und Versicherung sind im Angebot nicht enthalten. Es sei denn, sie wurden angefragt und im Angebot ausgewiesen.

2.6 Die Agentur kann davon ausgehen, dass der Unterzeichnende alle notwendigen Befugnisse hat, um die Bestellung tätigen zu dürfen. Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung kommt ein auf die Dauer der Realisierung des Projekts während der Vertrag zustande. Gleichzeitig bestätigt der Auftraggeber mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Agentur anzuerkennen.

2.7 Wird ein bereits begonnener Auftrag vom Auftraggeber nicht beendet oder die Zusammenarbeit durch den Auftraggeber gekündigt, werden alle bis zum Zeitpunkt des Abbruchs durchgeführten Arbeiten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Dazu gehören auch Zeiten für Recherchen und alle Angebote, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des nicht beendeten bzw. gekündigten Vertrags gemacht wurden. Als nicht beendeter Auftrag gilt der Auftrag, der im Zeitraum von der Vertragsunterzeichnung und zwei Monate darüber hinaus nicht zur Ausführung gekommen ist und der Auftraggeber die Schuld für die Verzögerung zu tragen hat.

3.0 Gewährleistung

3.1 Der Auftraggeber erhält einen Korrekturabzug zu dem jeweiligen Auftrag per email als pdf-Datei. Mit der Abzeichnung/Unterzeichnung „Druckfreigabe“ gibt der Auftraggeber die Daten frei zur Produktion. Mit der Unterzeichnung erklärt der Auftraggeber, dass er den Korrekturabzug sorgfältig gelesen und kontrolliert hat. Für Fehler, die vom Auftraggeber unbeanstandet bleiben, übernimmt die Agentur keine Haftung.

3.2 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original oder anderen Vorlagen gegenüber dem Endprodukt nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für die Verwendung von besonderen Materialien in der Produktherstellung.

3.3 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware in jedem Fall sofort zu prüfen und allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Für die ihr zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen des Auftraggebers übernimmt die Agentur keinerlei Haftung. Für mangelhafte Ware leisten wir nach unserer Wahl Ersatz oder Nachbesserung in Anlehnung an die technischen Möglichkeiten. Der Auftraggeber hat der Agentur eine angemessene Frist zu setzen, in der die Agentur für Ersatz oder Nachbesserung zu sorgen hat. Schadenersatzansprüche kann der Kunde nicht geltend machen, wenn die Agentur in der gesetzten Frist für Ersatz oder Nachbesserung sorgt.

4.0 Zahlungsbedingungen

4.1 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Agentur.

5.0 Zahlungsverzug

5.1 Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann die Agentur vollständige Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware einbehalten, sowie die Weiterarbeit einstellen.

5.2 Bei Nichtzahlung ist die Agentur berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8,19 % p.a. über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

5.3 Nimmt der Auftraggeber am Lastschriftverfahren teil, so werden die Kosten für eine nicht eingelöste Lastschrift in Höhe von 15 € auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag aufgeschlagen.

5.4 Ist eine Rechnung nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, erhält der Auftraggeber eine Zahlungserinnerung/Mahnung. Für den Fall werden Mahngebühren in Höhe von 15 € berechnet, die auf den ursprünglichen Rechnungsbetrag aufgeschlagen werden.

6.0 Lieferzeiten

6.1 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Gerät die Agentur mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihr eine angemessene Nachfrist von vier Wochen zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

6.2 Verzögert sich die Lieferung bzw. Herstellung durch Umstände die die Agentur nicht zu vertreten hat, z. B. durch Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr oder anderen Fällen höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der hierdurch entstandenen Verzögerung.

7.0 Urheberrecht

7.1 Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten und angefertigten Betriebsgegenstände, insbesondere hergestellte Klischees, Lithografien und Datensätze bleiben, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden, Eigentum der Agentur und werden nicht ausgeliefert. Der Auftraggeber haftet allein für die Verletzung der Urheberrechte Dritter. Der Auftraggeber stellt der Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen derartiger Rechtsverletzungen frei. Eine Schadenersatzpflicht unsererseits für die Löschung von uns erstellter Datensätze ist nicht gegeben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

8.0 Copyright/Veröffentlichung

- 8.1 Das Copyright für Vertragserzeugnisse, Präsentationsobjekte, Entwürfe, etc. (auch digitaler Art) liegt generell bei der Agentur. Mit der Zahlung der vertraglich festgelegten Vergütung an die Agentur erhält der Auftraggeber das Nutzungsrecht an den Vertragserzeugnissen, Präsentationsobjekten, Entwürfen (auch digitaler Art), etc. Die Übertragung der Nutzungsrechte für das Vertragsobjekt berechtigt den Auftraggeber aber nicht, Bestandteile oder Gestaltungselemente für andere Nutzungen zu verwenden, ohne dafür die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Agentur einzuholen.
- 8.2 Die Agentur ist berechtigt auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen. Die Namensnennung erfolgt je nach Produkt in der branchenüblichen Weise. Der Nennungsanspruch erstreckt sich auch auf Begleitmaterialien oder Vorarbeiten. Alle durch die Agentur gefertigten Arbeiten dürfen zu eigenen Werbezwecken ab dem Erscheinungsdatum der Vertragserzeugnisse (z.B. Präsentationen, Agentur-Website, Musterbrochüren) genutzt werden.

9.0 Haftung

- 9.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Agentur auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der Agentur oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- Gegenüber Unternehmern haftet die Agentur bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei allen dem die Agentur zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden des Auftraggebers.

10.0 Subunternehmer / eingekaufte Fremdleistungen

- 10.1 Die Agentur ist es auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers gestattet, Subunternehmer zur Herstellung des Vertragsobjektes zu beauftragen bzw. sich deren Leistung einzukaufen.
- 10.2 Der Subunternehmer haftet in vollem Umfang für die mit ihm vertraglich vereinbarte und von dem Subunternehmer zu erbringende Leistung.
- 10.3 Für Schäden, die aus einer mangelhaften Leistung oder einer Nichterfüllung entstehen, behält sich die Agentur das Recht vor, etwaige Schadenersatzansprüche gegenüber dem Subunternehmer geltend zu machen.
- 10.4 Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich nach dem Umfang des zu erwartenden finanziellen Nachteils, welcher durch die mangelhafte Leistung oder bei Nichterfüllung entsteht. Weigert sich der Auftraggeber, aufgrund mangelhafter Leistung seitens des Subunternehmers, das Vertragserzeugnis abzunehmen, ist die Agentur berechtigt, den entgangenen Gewinn aus dem Auftrag dem Subunternehmer in Rechnung zu stellen.
- Kündigt der Auftraggeber nachweislich, aufgrund der mangelhaften bzw. nicht erbrachten Leistung des Subunternehmers, die gesamten Verträge resp. die weitere Zusammenarbeit mit der Agentur, so ist die Agentur berechtigt, die Gewinne der letzten zwei Jahre, aus der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, dem Subunternehmer in Rechnung zu stellen.
- 10.5 Der Subunternehmer hat ebenfalls das Recht zur Nachbesserung. Die Frist regelt sich nach der von dem Auftraggeber an die Agentur festgelegten Frist zur Nachbesserung bzw. für die Ersatzlieferung.

11.0 Datenschutz

- 11.1 Die Subunternehmer verpflichten sich, im Rahmen der Tätigkeit für die Agentur sämtliche maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der europäischen Datenschutzrichtlinien einzuhalten und für deren Einhaltung durch die Mitarbeiter weiterer Subunternehmer oder andere Dritte Sorge zu tragen und die Einhaltung regelmäßig zu kontrollieren. Dies gilt insbesondere für sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen von personen- und firmenbezogenen Daten, die der Subunternehmer im Zusammenhang mit den von der Agentur beauftragten Leistungen durchführt. Dabei verpflichtet sich der Subunternehmer insbesondere, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die vorgenannten Verpflichtungen einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen.
- 11.2 Der Subunternehmer wird die von der Agentur oder von einer von der Agentur beauftragten dritten Stelle überlassenen Daten, Informationen und Unterlagen für keine anderen als die von der Agentur vorgegebenen Zwecke verwenden und ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages von der Agentur einsetzen. Die Vervielfältigung der erhaltenen Daten, Unterlagen und Informationen durch den Subunternehmer bedarf ausdrücklich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der Agentur.
- 11.3 Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den europäischen Datenschutzrichtlinien oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen unzulässigen oder unrichtigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Subunternehmer im Rahmen des zwischen dem Subunternehmer und der Agentur bestehenden Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Subunternehmer im Innenverhältnis gegenüber der Agentur allein verantwortlich. Der Subunternehmer wird die Agentur von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang vollständig freistellen. Dies gilt auch für sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung und Prozessführung.
- 11.4 Die Agentur ist berechtigt, die an den Subunternehmer überlassenen Daten, Unterlagen und Informationen jederzeit und ohne Angabe von Gründen herauszuverlangen, und zwar auch während des Bestehens des Auftragsverhältnisses. Ein Zurückbehaltungsrecht des Subunternehmers an den Daten, Unterlagen und Informationen ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Subunternehmer sichert unverzüglich nach Vertragsbeendigung gegenüber der Agentur ausdrücklich die ordnungsgemäße Rückgabe oder Vernichtung nicht benötigter Unterlagen und Informationen sowie ggf. die Löschung nicht benötigter personen- bzw. firmenbezogener Daten schriftlich zu. Dies betrifft auch alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen bzw. vom Subunternehmer erstellten und der Agentur betreffenden Listen, Probedrucke etc.
- 11.5 Der Subunternehmer verpflichtet sich ausdrücklich, während des Bestehens des Vertragsverhältnisses und auch über dessen Ende hinaus zeitlich unbefristet strengstes Stillschweigen über die im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt gewordenen Daten, Unterlagen und Informationen und Auftragsergebnisse zu bewahren.
- Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen zur Einhaltung des Datenschutzes und / oder zur Geheimhaltung und / oder Herausgabe zahlt der Subunternehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50.000 €. Weitergehende Schadenersatzansprüche von der Agentur bleiben unberührt.

12.0 Salvatorische Klausel

- 12.1 Durch die etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.